

**Datenschutz am
*Mittag:***

DATENSCHUTZ *und*
Recht am eigenen Bild

§§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG)
Das Recht am eigenen Bild

» *Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.*

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Freundlich lächeln bitte...

- 1907 in Kraft getreten
- § 22 KUG: Einwilligungserfordernis
- § 23 KUG: Ausnahmetatbestände für
 - Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
 - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen
 - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen
 - Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient

Abs. 2: Interessenabwägung

Bilder als personenbezogene Daten
Der Datenschutz

»» *Die Mitgliedstaaten bringen (...) das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.*

Die DSGVO und das KUG

Es könnte alles so einfach sein...

- Verhältnis umstritten
- Offengelassen: BGH GRUR 2022, 665 – „Tina Turner“
- Medienprivileg für „journalistische Zwecke“ nach Landesmediengesetzen:
 - BGH GRUR 2022, 735 – „Traumfrau gesucht“
 - BGH GRUR 2022, 247 – „Ärztewertung IV“
- Art. 85 DSGVO nimmt aber auch Bezug auf wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Zwecke
- Im Zweifel: Parallele Anwendung beider Regelungen

Rechtsgrundlagen für nicht- öffentliche Stellen

- **Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO**

Die Einwilligung: freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise

Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO

- **Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO**

Vertragliche Regelung

Nur Abbildung des Vertragspartners?

- **Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO**

Erwartungen der betroffenen Personen, keine überwiegenden Interessen des Betroffenen

Übernahme der Kriterien aus dem KUG?

Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO

KUG und DSGVO

Praktische Probleme

» *Selbst ohne Anwendung der Grundsätze der §§ 22, 23 KUG i.R.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erachtet die Kammer die Interessen der Kl. ggü. dem Werbeinteresse des Bekl. hier als überwiegend.*

LG Frankfurt am Main ZD 2018, 587

KUG

DSGVO

Einwilligung
§ 22

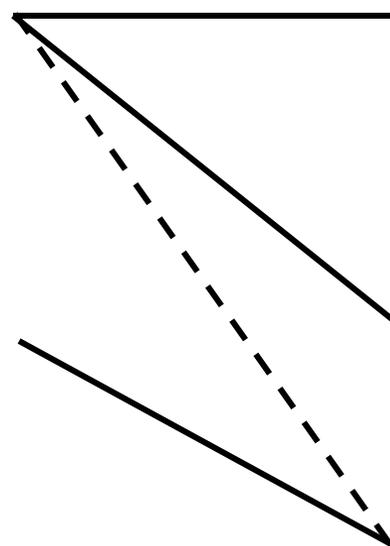
Einwilligung
Art. 6 I 1 lit. a

Ausnahmen
§ 23

Vertrag
Art. 6 I 1 lit. b

- Zeitgeschichte
- Beiwerk
- Versammlungen
- Kunst

Berechtigte Interessen
Art. 6 I 1 lit. f



Offene Fragen

Die (vergebliche?) Hoffnung auf den Gesetzgeber?

- Komplexe juristische Hintergründe sind weder für Verantwortliche noch Betroffene nachvollziehbar
- Auseinanderfallen von Rechtsgrundlagen
- Komplexe Einwilligungstexte und Datenschutzinformationen
- Sonderproblem: besondere Kategorien personenbezogener Daten
- Sonderproblem: Kinder und Jugendliche
- Sonderproblem: Einwilligung im Arbeitsverhältnis

Rechtsprechung

Bilder vor Gericht

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.07.2021 – 1 UF 74/21: Einwilligung beider Elternteile für Personenbildnisse Minderjähriger auf Social Media
- OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.01.2021 – 11 LA 16/20: DSGVO Verwarnung wegen Fotoveröffentlichung auf einer Facebook-Fanpage einer Partei
- ArbG Münster, Urt. v. 25.03.2021 – 3 Ca 391/20: 5.000 Euro Schadenersatz wegen unbefugter Veröffentlichung eines Fotos einer Mitarbeiterin
- ArbG Lübeck, Beschl. v. 20.06.2019 – 1 Ca 538/19: Prozesskostenhilfe für Veröffentlichung eines Mitarbeiter-Fotos auf Facebook

Kontakt

Dr. Diana Ettig, LL.M.

diana.ettig@spiritlegal.com

www.spiritlegal.com